



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

einschließlich:

- Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte
  - Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten
- sowie
- Vergütungsverzeichnis einschließlich Zuwendungen

Stand 06/2016

## Informationen über die HAC VermögensManagement AG

### Name und Anschrift des Instituts

HAC VermögensManagement AG  
Osterbekstraße 90a  
22083 Hamburg  
Tel.: 040-611 848-0  
Fax: 040-611 848-28  
info@hac.de  
www.HAC-AG.de

Die HAC VermögensManagement AG bietet Ihren Kunden Finanzdienstleistungen an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren, Investmentfondsanteilen, Vermögensanlagen sowie der Vermögensverwaltung.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die HAC Vermögensmanagement AG ist nicht verpflichtet, fremdsprachige Dokumente zu akzeptieren.

Die HAC VermögensManagement AG ist ein nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) lizenziertes Finanzdienstleistungsinstitut mit der Erlaubnis zum Erbringen der Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG), der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG), der Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 2 KWG) sowie der Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 KWG), jeweils ohne die Befugnis sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die HAC VermögensManagement AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 6104 Pl. Vorstandsmitglieder sind Herr Michael Arpe und Ralf-Matthias Rückert.

Die HAC VermögensManagement AG wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/Bereich Wertpapieraufsicht (Marie Curie Straße 24 - 28, 60439 Frankfurt a.M. und Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt a.M. – [www.bafin.de](http://www.bafin.de)) beaufsichtigt.

Die HAC VermögensManagement AG erbringt keine Honorarberatung, sondern berät ihre Kunden provisionsbasiert. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die HAC VermögensManagement AG nicht nur von dem Kunden vergütet wird, sondern im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Zuwendungen von Dritten erhalten kann, die sie in Absprache mit dem Kunden behalten darf. Einzelheiten zu den Regelungen der Vergütung und der Behandlung von Zuwendungen finden Sie in unseren Vertragsunterlagen und erläutern wir gern auf Nachfrage.

Die HAC VermögensManagement AG ist Mitglied in der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW). Der Umfang der durch diese Entschädigungseinrichtung geschützten Ansprüche der Gläubiger ist in Nr. 12 der beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

Aufträge über die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren und/oder Investmentfondsanteilen bitten wir persönlich, schriftlich, per E-Mail, Brief oder Fax zu erteilen.

Wir weisen daraufhin, dass bei Wertpapieren, Investmentfondsanteilen und Vermögensanlagen, die öffentlich angeboten werden, die dazugehörigen Angebotsunterlagen (Prospekt und/oder Jahresbericht und/oder Halbjahresbericht) beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar sind und eine Druckversion der Verkaufsunterlagen beim Emittenten angefordert werden kann.

Produktinformationsblätter nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und/oder wesentliche Anlegerinformationen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und/oder Vermögensanlageinformationsblätter nach dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) werden durch die HAC VermögensManagement AG zur Verfügung gestellt.

# HAC VermögensManagement AG

## Wesentliche Einzelheiten zur Abwicklung der Geschäfte

### 1. Auftragserteilung

Aufträge an die HAC VermögensManagement AG (im Folgenden auch „Institut“ genannt) sind durch den Kunden persönlich oder schriftlich per E-Mail, Brief oder Fax zu erteilen.

#### 1.1 Per Telefax eingehende Aufträge

1.1.1 Die Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax übermittelten Aufträgen mangels des Originalbelegs können nur anhand des beim Institut eingehenden Telefax überprüft werden. Fälschungen sind in der Regel nicht ohne weiteres erkennbar. Gleiches gilt für Verzögerungen, Verzerrungen oder andere Übermittlungsfehler.

1.1.2 Per Telefax übermittelte Aufträge werden von dem Institut auf Risiko des Kunden ausgeführt. Der Kunde trägt alle Schäden mit Ausnahme von Schäden an Körper und Gesundheit, die aus der Ausführung gefälschter oder verfälschter Aufträge entstehen, wenn und soweit das Institut die Kontrolle mit der erforderlichen Sorgfalt durchführt. Das Institut hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, wenn die Prüfung auf erkennbare Fälschung oder Verfälschung erfolgt ist.

#### 1.2 Kundenbestätigung

Das Institut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Ausführung von Aufträgen des Kunden gegebenenfalls Bestätigungen vom Kunden einzuholen oder andere Prüfungen hinsichtlich der Aufträge durchzuführen. Übt das Institut dieses Recht aus, so wird der Auftrag erst nach Vorlage der Bestätigung ausgeführt.

### 2. Unentgeltliche Anlageberatung

Das Institut erbringt die Anlageberatung (u.a. im Rahmen des Depotchecks) gegenüber bestehenden und potenziellen Kunden bis auf weiteres unentgeltlich (provisionsbasierte Anlageberatung). Eine Änderung der Vergütung kann durch eine Änderung der Anlage 3 „Vergütungsverzeichnis und Zuwendungen“ (Seite 17ff) erfolgen. Ein Anspruch auf Durchführung einer unentgeltlichen Anlageberatung wird nicht gewährt.

### 3. Drittverschulden

Soweit Kunden und/oder potenzielle Kunden des Institutes sich durch einen Dritten im Zusammenhang mit einem von dem Institut angebotenen Produkt beraten lassen, so übernimmt das Institut für die von Dritten erteilten Empfehlungen, Ratschläge und Informationen keine Haftung, es sei denn, das Institut bestätigt solche Informationen von Dritten in Schriftform.

### 4. Ermächtigung zur Speicherung Kundenbezogener Daten

Das Institut wird personenbezogene Daten des Kunden erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

### 5. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Das Institut ist im Rahmen der Gesetze berechtigt, aber nicht verpflichtet, Telefongespräche im Zusammenhang mit der Durchführung der Kundenbeziehung auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Telefongespräche im Rahmen der Vermittlung und Beratung von Finanzinstrumenten und Telefongespräche im Rahmen von Reklamationen. Die Aufzeichnung erfolgt zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und Nachweiszwecken. Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird der Kunde über die Zwecke der Aufzeichnung informiert und um die Abgabe seiner Einwilligung gebeten, es sei denn der Kunde hat dem Institut bereits seine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt. Die Aufzeichnungen können von Mitarbeitern des Institutes abgehört werden. Das Institut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Niederschriften der Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungen können zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche aufgezeichnet werden können.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln zwischen der HAC VermögensManagement AG und den Kunden

### Nr. 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

#### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den Anlagen 1 bis einschließlich 3 gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der HAC VermögensManagement AG (im folgenden „Institut“ genannt).

#### (2) Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Sämtliche Dokumente und Informationen erhält der Kunde in deutscher Sprache.

#### (3) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und etwaiger Sonderbedingungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Hat der Kunde mit dem Institut im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischem Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn das Institut besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an das Institut absenden.

### Nr. 2 Kundenklassifizierung und Folgen der Klassifizierung

#### (1) Generelle Einstufung als Privatkunde

Der Kunde des Institutes wird im Rahmen der Geschäftsanbahnung und/oder Geschäftsbeziehung grundsätzlich als „Privatkunde“ klassifiziert (eingestuft). Dies gilt unabhängig von den Anlagezielen des Kunden, seiner Risikotragfähigkeit oder seinen Kenntnissen und Erfahrungen von und bei Geschäften mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie Vermögensanlagen.

#### (2) Umstufung in andere Kundenklassen

Eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ ist durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kunden und Institut möglich, wenn und soweit der Kunde dies beantragt und er gegenüber dem Institut die jeweiligen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ schriftlich nachweist. Eine Rückstufung auf „Professioneller Kunde“ oder „Privatkunde“ ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen Kunden und Institut möglich, soweit der Kunde dies gegenüber dem Institut schriftlich verlangt. Vor der Umstufung wird das Institut den Kunden auf die Folgen der neuen Klassifizierung (siehe auch Nr. 2 Abs. 3 dieser AGB) schriftlich hinweisen. Des Weiteren ist für die Umstufung eine schriftliche Bestätigung des Kunden in Bezug auf die Kenntnisnahme dieses Hinweises erforderlich.

#### (3) Folgen der Klassifizierung

Die Klassifizierung als „Privatkunde“ führt dazu, dass der Kunde das höchste gesetzliche Schutzniveau in Bezug auf Anlegerschutz und Transparenz im Rahmen der Geschäftsbeziehung genießt. Eine Umqualifizierung kann nachteilige Auswirkungen für den Kunden in Bezug auf den Umfang der Prüfungspflichten des Institutes gegenüber dem Kunden vor Auftragsdurchführung sowie bei einer „Geeigneten Gegenpartei“ auch auf die Informationspflichten des Institutes und Ausführung eines Auftrages haben.

### Nr. 3 Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten, Datenschutz

#### (1) Verschwiegenheit

Das Institut ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen es Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf das Institut nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen und/oder behördliche Anordnungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

#### (2) Umfang der Auskunft

Auskünfte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und/oder den Anforderungen der behördlichen Anordnung.

#### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft

Das Institut ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Auskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Das Institut erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Auskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt das Institut nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Auskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Das Institut ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die für eine ordnungsgemäße und/oder den gesetzlichen Bestimmungen genügende Auftragsdurchführung und/oder Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit den Kunden erforderlichen personenbezogenen Daten zu speichern und erforderlichenfalls zu vervielfältigen und mindestens im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und/oder wiederherzustellen. Zur Weitergabe erlangter Informationen und/oder Daten an Dritte ist das Institut nur berechtigt, wenn dies der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung dient oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Telefongesprächen zwischen Kunden und dem Institut.

### Nr. 4 Haftung des Instituts - Mitverschulden des Kunden

#### (1) Haftungsgrundsätze

Das Institut haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die es zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit etwaige Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 8 dieser AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Institut und Kunde den Schaden zu tragen haben.

#### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass das Institut einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt das Institut den Auftrag dadurch, dass es ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Weiterleitung einer Order oder die Einholung von Auskünften bei anderen Instituten. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung des Instituts auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

### (3) Störung des Betriebes

Das Institut haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

## Nr. 5 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis mit dem Institut

Der Kunde kann gegen Forderungen des Instituts nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten und entscheidungsreif sind.

## Nr. 6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann das Institut zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen des Instituts in deutscher Übersetzung vorzulegen. Das Institut kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Das Institut darf denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Institut bekannt war, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt war oder wenn dem Institut dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## Nr. 7 Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

### (1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Institut gilt deutsches Recht.

### (2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Wenn der Kunde ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe eines Handelsgewerbes zuzurechnen ist, kann das Institut den Kunden am Sitz des Instituts oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht des Kunden, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Das Institut selbst kann von diesen Kunden nur an für die Vermögensverwaltung zuständigen Stellen verklagt werden, wenn und soweit Klagen aus der Vermögensverwaltung erhoben werden.

### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## Nr. 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

### (1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber dem Institut erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde dem Institut Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber dem Institut erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches



Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

#### (2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten/Wertpapieren auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Institutleitzahl oder die IBAN-Nummer sowie der angegebenen Auftragswährung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### (3) Besondere Hinweise bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies dem Institut gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

#### (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen des Instituts

Der Kunde hat Auftragsbestätigungen, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

#### (5) Benachrichtigung des Instituts bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er das Institut unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z. B. Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden).

#### (6) Benachrichtigung von Bevollmächtigten über die Aufzeichnung von Telefongesprächen

Soweit das Institut sich mit einem Kunden in einem Rechtsstreit befindet, hat der Kunde einen etwaigen Bevollmächtigten darauf hinzuweisen, dass das Institut zur Aufzeichnung von Telefongesprächen berechtigt ist.

### Nr. 9 Entgelte, Zuwendungen und Auslagen

#### (1) Entgelte im Privatkundengeschäft

Im Privatkundengeschäft werden den Kunden Entgelte für die Leistungen des Instituts nicht gesondert in Rechnung gestellt, soweit keine abweichende Vereinbarung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst der Anlage 3 „Vergütungsverzeichnis und Zuwendungen“ (Seite 17ff.) getroffen wurde. Die Bemessung der Entgelte richtet sich nach Abs. 2. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann das Institut die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

#### (2) Zuwendungen für die Abwicklung von Dienstleistungen sowie Einigung über die Abtretung von etwaigen Ansprüchen des Kunden zugunsten des Instituts

Der Kunde und das Institut sind sich aufgrund der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 darüber einig, dass das Institut für seine Leistungen (Bereitstellung Infrastruktur, Vorhalten Servicepersonal, Fortbildung Mitarbeiter, Information der Kunden, Qualitätssicherung) im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapieraufträgen, mit Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vermögensanlagen aufgrund von Verträgen mit den Banken, Depotstellen, Investmentfondsgesellschaften und/oder den Emittenten oder deren Vertriebsstellen Zuwendungen (monetäre und nicht monetäre) von diesen für den Abschluss der jeweiligen Verträge

erhält. Diese Vergütung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 WpHG nicht entgegen. Diese Vergütung stellt sich wie folgt zusammen: Die Höhe dieser Vergütung beträgt maximal 10% des Ausgabepreises oder Rücknahmepreises und wird aus dem Ausgabeaufschlag oder den Rücknahmegebühren beglichen, so dass mit dem Erwerb oder der Veräußerung über das Institut keine höheren Entgelte in Rechnung gestellt werden, als bei einem Direkterwerb oder einer Direktveräußerung. Die genaue Höhe der jeweiligen Vergütungen ergibt sich aus der Anlage 3 „Vergütungsverzeichnis und Zuwendungen“ (Seite 17ff). Ferner sind sich Kunde und Institut darüber einig, dass das Institut für seine Leistungen (Bereitstellung Infrastruktur, Vorhalten Servicepersonal, Fortbildung Mitarbeiter, Information der Kunden, Qualitätssicherung) in Zusammenhang nach Erwerb durch oder für den Kunden von Wertpapieren, Investmentfondsanteilen und Vermögensanlagen bis zu deren Veräußerung aufgrund von Verträgen mit den Banken, Depotstellen, Investmentfondsgesellschaften und/oder den Emittenten oder deren Vertriebsstellen eine Vergütung von diesen für den Abschluss der jeweiligen Verträge erhält. Die Höhe dieser Vergütung beträgt maximal 1% p.a. des jeweiligen Wertes der Wertpapiere oder Vermögensanlagen. Wenn und soweit dem Kunden aufgrund der in diesem Absatz genannten Vereinbarungen gegen das Institut ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gem. § 667 oder gem. §§ 675, 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches trifft, tritt der Kunde diesen Anspruch an das Institut ab, das die Abtretung annimmt. Weitere Details zu den vereinbarten Vergütungen werden auf Nachfrage durch den Kunden von dem Institut erläutert.

### (3) Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt das Institut, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

### (4) Änderung von Entgelten

Das Entgelt für Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Prüfung der Zusammensetzung des Depots, Ausführung von Kundenaufträgen) kann die Institut nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern.

### (5) Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Entgelten

Das Institut wird dem Kunden Änderungen von Entgelten nach Absatz 4 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn für diese eine Laufzeit vereinbart ist. Ist keine Laufzeit vereinbart, besteht ein jederzeitiges Kündigungsrecht gem. Nr. 10 Abs. 1. Kündigt der Kunde, werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsverbindung nicht zugrunde gelegt. Das Institut wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### (6) Auslagen

Das Institut ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn das Institut in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti).

### (7) Hinweis auf weitere Kosten

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden aus Geschäften mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung weitere Kosten entstehen können, die nicht über das Institut gezahlt oder von diesem in Rechnung gestellt werden.

## Nr. 10 Kündigungsrechte des Kunden

### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.



## (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Instituts, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

## (3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## Nr. 11 Kündigungsrechte des Instituts

### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Institut kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird das Institut auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

### (2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Institut, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung des Institut über seine Kundenklassifikation oder über andere mit Risiken für das Institut verbundene Geschäfte (zum Beispiel Wahrnehmung von Vermögensverwaltungsmandaten) von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Institut gefährdet ist. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

### (3) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird das Institut dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

## Nr. 12 Entschädigungseinrichtung

### (1) Schutzzumfang

Das Institut ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin. Die Entschädigungseinrichtung sichert alle Einlagen des Kunden und Verbindlichkeiten des Instituts, die aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen sind, soweit der Entschädigungsfall durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgestellt worden ist und der Anspruch auf Währung eines EU-Mitgliedstaates lautet. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger ist der Höhe nach begrenzt auf den Gegenwert von 100.000 Euro der Einlagen, sowie 90% der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000,- Euro.

### (2) Ausnahmen vom Schutzzumfang

Nicht geschützt sind Forderungen, über die das Institut Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln des Instituts.

### (3) Ergänzende Geltung des Einlagensicherungsgesetzes

Wegen weiterer Einzelheiten des Entschädigungsanspruchs und des Sicherungsumfanges wird auf §§ 3 und 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 in seiner aktuellen Fassung verwiesen, das auf Verlangen des Kunden von dem Institut zur Verfügung gestellt wird.

### (4) Forderungsübergang

Soweit die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen das Institut in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen über.

### (5) Auskunftserteilung

Das Institut ist befugt, der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **Schiedsstelle**

Der Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) hat eine Schlichtungsstelle nach Maßgabe der EU-Richtlinie Nr. 2013/EU vom 21.05.2013 über die Alternative Streitbegleitung eingerichtet. Vor der VuV-Ombudsstelle sollen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedern des VuV im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungsgeschäften in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren beigelegt werden können.

Die HAC VermögensManagement AG ist Mitglied des VuV und damit dieser Schlichtungsstelle angeschlossen.

Für den Fall, dass einer Kundenbeschwerde zwischen den Parteien nicht unmittelbar abgeholfen werden kann, wird damit die Möglichkeit eröffnet, kundenseits die Schlichtungsstelle anzurufen. Das Schlichtungsverfahren ist für den Antragsteller kostenfrei.

Die Anschrift der VuV-Ombudsstelle lautet:

VuV-Ombudsstelle  
Stresemannallee 30  
60596 Frankfurt am Main

Weitere Informationen zur VuV-Ombudsstelle (u.a. Kommunikationsdaten, Verfahrensordnung, Antragsformular) erhalten Sie unter <http://vuv-ombudsstelle.de>.

## **Nr. 13 Keine Abtretung von Ersatzansprüchen**

(1) Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden auf Schadensersatz aus der Geschäftsverbindung mit dem Institut an Dritte ist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Der Kunde und das Institut sind sich darüber einig, dass der Kunde Ansprüche auf Schadensersatz aus der Geschäftsverbindung nicht in Gemeinschaft mit anderen Kunden gerichtlich geltend machen kann.

# Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte (Abschlussvermittlung und Vermögensverwaltung) – Anlage 1 zu den AGB Execution Policy – Stand 12/2014

## Inhalt der Ausführungsgrundsätze

Die HAC Vermögensmanagement AG (im folgenden „Institut“ genannt) hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Weiterleitung von Aufträgen, die auf die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtet sind, und im Rahmen der Vermögensverwaltung von Gesetzes wegen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden eine bestmögliche Auftragsausführung zu erzielen. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Institut angemessene Vorkehrungen getroffen und Grundsätze zur Auftragsweiterleitung und Vermögensverwaltung festgelegt, die aus seiner Sicht typischerweise zu einem „bestmöglichen“ Ergebnis führen.

**Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist jedoch keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.**

## Nr. 1 Anwendungsbereich

### (1) Einbezogene Kunden

Diese Executive Policy findet Anwendung auf Aufträge von Privatanlegern und Professionellen Anlegern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Abschlussvermittlung) gerichtet sind. Diese Grundsätze gelten ebenfalls, wenn das Institut in Erfüllung seiner Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert und die Orderausführung selbst vornimmt.

### (2) Grundsatz

Die Ausführung von Kundenaufträgen ist grundsätzlich über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen möglich. Das Institut führt für Kunden Käufe oder Verkäufe als Abschlussvermittler oder Vermögensverwalter im Namen des Kunden und für dessen Rechnung aus. Mit der Ausführung des Geschäfts über die Anschaffung oder Veräußerung von anderen Finanzinstrumenten als Anteilen an Investmentgesellschaften beauftragt das Institut einen Ausführungspartner, der auf Rechnung des Kunden ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abschließt, soweit diese nicht direkt beim Emittenten oder sonstigen Handelspartner für den Kunden gezeichnet werden. Die Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen (Ausführungsgeschäft) erfolgt über Ausführungspartner bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Erwerb oder Rückgabe auf Rechnung des Kunden.

### (3) Besonderheiten bei Investmentfondsanteilen

**Nicht als Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne dieser Bestimmungen gilt** die Ausgabe oder die Rückgabe von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen. Dementsprechende Aufträge werden grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuch durchgeführt und in der Regel über eine zwischengeschaltete Fondsplattform oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft und von ihr beauftragte Dritte abgewickelt. Insoweit besteht für den Kunden die Möglichkeit, dem Institut eine Weisung gem. Nr. 2 Ziff. 6 zu erteilen, wonach ein Erwerb oder die Veräußerung solcher Anteile über die Börse oder den Zweitmarkt erfolgen soll (**Alternative Ausführungsmöglichkeit**). In diesem Fall wird das Institut einen Ausführungspartner mit der Abwicklung über die Börse oder den Zweitmarkt beauftragen.

## Nr. 2 Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten

### (1) Prüfung Kundenauftrag oder Vermögensverwaltungsmandat

Kundenaufträge werden in Übereinstimmung des Produktrisikos mit der Kundenklassifizierung aufgeführt, soweit der Kundenauftrag angemessen ist; andernfalls wird der Kunde auf die fehlende

Angemessenheit hingewiesen. Die Vermögensverwaltung erfolgt nur in den für den Kunden geeigneten Finanzinstrumenten.

(2) Gehandelte Finanzinstrumente - Beauftragung eines Ausführungspartners

Bei gehandelten Finanzinstrumenten wird das Institut einen Ausführungspartner beauftragen, für seine Kunden Verträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten abzuschließen. Hierzu schließt der Ausführungspartner für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab.

(3) Nicht gehandelte Finanzinstrumente - Direktgeschäft

Bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten führt das Institut Aufträge seines Kunden zum Erwerb oder der Rückgabe des Finanzinstrumentes direkt aus. Hierzu schließt das Institut für Rechnung und im Namen des Kunden mit dem Emittent des Finanzinstrumentes ein Kauf- oder Rückerwerbsgeschäft oder mit einer anderen Partei (sonstiger Handelspartner) auf einem dafür geeigneten Markt ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab.

(4) Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen, Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften oder Geschäftsbedingungen (Usancen). Weiterhin gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausführungspartners oder sonstigen Handelspartners und des Vertragspartners des Ausführungspartners oder sonstigen Handelspartners.

(5) Preis für Ausführungsgeschäft, Entgelt, Auslagen

Das Institut beauftragt mit der Ausführung von Kundenaufträgen regelmäßig Ausführungspartner. Bei Beauftragung eines Ausführungspartners rechnet dieser direkt gegenüber den Kunden das Ausführungsgeschäft ab. Für als Privatanleger eingestufte Kunden wird der jeweils günstigste Ausführungspartner gewählt. Bei Direktgeschäften rechnet das Institut direkt gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab, wobei durch das Institut regelmäßig der jeweils günstigste Ausführungsplatz gewählt wird.

**(6) Ausführungsplatz und Ausführungsart bei Kundenweisung, Vorrang der Kundenanweisung**

**Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart und den Ausführungspartner für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. In diesem Fall ist das Institut nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung weiterzuleiten.**

(7) Ausführungsplatz und Ausführungsart bei fehlender Kundenweisung

Soweit der Kunde dem Institut für die Ausführung keine Weisung erteilt, gelten die Ausführungen unter Ziff. 9. Sofern der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt, ist das Institut nicht verpflichtet, die Ausführung an anderen als den unter Ziff. 9 aufgeführten Ausführungspartner und/oder Ausführungsplätzen zu veranlassen.

(8) Ausführung im Inland oder Ausland

Soweit Finanzinstrumente inländischer Emittenten an einer inländischen Börse gehandelt werden (inländisch gehandelte Finanzinstrumente), wird mit der Ausführung des Kundenauftrages ein inländischer Finanzkommissionär beauftragt. Andernfalls bestimmt das Institut nach pflichtgemäßen Ermessen, ob der Auftrag an einen in- oder ausländischen Kommissionär zur Ausführung weitergeleitet wird. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten an einer inländischen Börse gehandelt werden (ausländische Finanzinstrumente) wird mit der Ausführung des Kundenauftrages ein inländischer Kommissionär beauftragt, es sei denn, das Kundeninteresse gebietet die Beauftragung eines ausländischen Kommissionärs. Zur Ermittlung des Kundeninteresses wird das Institut sich dabei hauptsächlich an dem mit der Ausführung verbundenen Gesamtentgelt orientieren. Bei der Berechnung des Gesamtentgeltes berücksichtigt das Institut sowohl die Kosten für eine Ausführung im Inland als auch im Ausland für die Einschaltung eines Kommissionärs. Soweit ausländische Finanzinstrumente

nicht im Inland gehandelt werden, erfolgt die Ausführung über einen Kommissionär, der im Ausland zur Vornahme des Ausführungsgeschäftes befugt ist.

(9) Auswahl der Ausführungsplätze und Ausführungspartner

Die Wahl des Ausführungsplatzes und der Ausführungspartner, die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten die bestmögliche Ausführung erwarten lässt, orientiert sich hauptsächlich an dem Gesamtentgelt der Auftragsausführung und Entwicklung (Preis für das Finanzinstrument zzgl. sämtlicher mit der Auftragsdurchführung verbundener Kosten wie z.B. Abwicklungskosten sowie etwaiger Zuwendungen zugunsten des Instituts). Sofern mehrere Ausführungsplätze und/oder mehrere Ausführungspartner eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, wird das Institut zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

Bei der Auswahl der Ausführungspartner sind folgende Kriterien berücksichtigt worden:

- Gesamtentgelt der Auftragsausführung und Abwicklung
- Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit der Auftragsausführung
- Zugang zu Ausführungsplätzen
- Sicherheit und risikolose Ausführung des Auftrages
- Umfang und Art des Auftrags

Bis auf weiteres wird das Institut für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen bei den nachfolgend aufgeführten Gattungen von gehandelten Finanzinstrumenten nachfolgende Ausführungspartner und bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten folgende Ausführungsplätze berücksichtigen:

Gattung von Finanzinstrumenten	Ausführungspartner (bei gehandelten Finanzinstrumenten)	Ausführungsplatz (bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten)
Inländische Aktien und Anleihen	Marcard, Stein & Co. / DZ Bank / Warburg-Luxinvest / Jung, DMS & Cie. AG / BCA AG / Consors Bank /FIL-Bank/ comdirect bank AG	Mit Emittent oder sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von solchen Geschäften in dem jeweiligen Finanzinstrument anbietet
Ausländische Aktien und Anleihen mit Inlandsnotiz	Marcard, Stein & Co. / DZ Bank / Warburg-Luxinvest / Jung, DMS & Cie. AG / BCA AG/ Consors Bank FIL-Bank/ comdirect bank AG	
Ausländische Aktien und Anleihen mit Auslandsnotiz	Marcard, Stein & Co. / DZ Bank / Warburg-Luxinvest / Jung, DMS & Cie. AG / BCA AG Consors Bank /FIL-Bank/ comdirect bank AG	
Sonstige Wertpapiere (Genussscheine, Bezugsrechte, etc.)	Marcard, Stein & Co. / DZ Bank / Warburg-Luxinvest / Jung, DMS & Cie. AG / BCA AG/ Consors Bank /FIL-Bank/ comdirect bank AG	
Alternative Investments (AIF`s)	IC Consulting AG	

Wenn und soweit ein Auftrag über die Anschaffung oder Veräußerung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen vorliegt und **gleichzeitig eine Kundenanweisung** hinsichtlich der Auftragsdurchführung über die Börse vorliegt, wird das Institut die Marcard, Stein & Co. / DZ Bank / FIL

Bank / comdirect bank AG/IC Consulting mit der Auftragsdurchführung beauftragen, die nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen den Auftrag über ein den Anteil oder die Aktien an einem Investmentvermögen listende Börse ausführen wird. Soweit keine dementsprechende Kundenanweisung vorliegt, unterliegt deren Abwicklung nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung.

#### (10) 123 Unterrichtung und sonstiges Reporting

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird das Institut den Kunden unverzüglich unterrichten, wenn es das Ausführungsgeschäft selbst abgeschlossen hat (Direktgeschäft). Hat das Institut im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für Rechnung des Kunden einen anderen Marktteilnehmer einen Kauf- oder Verkaufsauftrag erteilt oder einen Kommissionär beauftragt (bei allen gehandelten Finanzinstrumenten), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen, ist es nicht verpflichtet zu überwachen, ob dieser Auftrag unmittelbar zur Ausführung gelangt ist. Eine derartige Verpflichtung wird für das Institut auch dann nicht begründet, wenn der Auftrag durch den anderen Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausgeführt wird. Im Übrigen ist das Institut gegenüber dem Kunden nicht zur Erstellung und Übermittlung von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichtet, wenn und soweit dem Kunden von vorrangig zur Übermittlung von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichteten Dritten (z.B. Depotbank, Ausführungspartner) Berichte und/oder Abrechnungen übermittelt werden. Das Institut macht sich in diesem Fall die Berichte und/oder Abrechnung des Dritten zu eigen.

#### (11) Überprüfung der Grundsätze

Das Institut wird mindestens einmal jährlich prüfen, ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungspartnern und Ausführungsplätzen die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Wenn und soweit sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Ausführungspartner und/oder Ausführungsplätze keine Gültigkeit mehr haben bzw. anders gewichtet werden müssen, wird das Institut zusätzliche Überprüfungen vornehmen. Das Institut wird die Kunden über Änderungen bei der Auswahl der Ausführungspartner und Handelsplätze unverzüglich informieren. Solche Änderungen werden auch ohne die Zustimmung des Kunden wirksam.



## Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten im Bereich der Anlageberatung und Vermögensverwaltung – Anlage 2 zu den AGB

Bei einem Finanzdienstleistungsinstitut, das für seine Kunden mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringt, lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere umfangreichen Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Institut, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

### Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben aus:

- dem Bereich Finanzportfolioverwaltung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen (institutionellen) Kunden und Kunden,
- dem Bereich Anlageberatung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen Kunden und Kunden;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere am Absatz eigen emittierter Wertpapiere; insbesondere den Vertrieb solcher Anteile/Aktien an Investmentvermögen, bei denen wir in die Fondsverwaltung als Anlageberater und/oder Vermögensverwalter eingebunden sind
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten
- den Zuwendungsvereinbarungen und/oder Vermittlungsvereinbarungen mit der Depotbank Marcard, Stein & Co, BHF-Bank, DZ Bank, Frankfurter Fondsbank sowie Anbietern und/oder Emittenten von Finanzinstrumenten

Zur Vermeidung der Beeinflussung der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe moralische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist unter direkter Verantwortung der Geschäftsleitung ein unabhängiger Compliance-Beauftragter tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen haben wir folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung (bspw. Genehmigungsverfahren für neue Produkte);
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

### Besonderheiten bei der Vermögensverwaltung:

In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken.

Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Unabhängig davon werden Zuwendungen dem Kunden angezeigt, soweit diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit des Institutes für den Kunden stehen und können der Anlage 3 „Vergütungsverzeichnis und Zuwendungen“ (Seite 17ff.) entnommen werden.

Die aufgrund der Tätigkeit als Vermögensverwalter für Institutionelle Kunden, insbesondere Kapitalanlagegesellschaften, unter Umständen bestehenden Vergütungsvereinbarungen, können dazu führen, dass wir aufgrund eines Vermögensverwaltungsmandant mit einer Kapitalanlagegesellschaft auch von dieser Vergütungen erhalten. Derartige Vergütungsvereinbarungen können der Anlage 3 „Vergütungsverzeichnis und Zuwendungen“(Seite 17ff.) entnommen werden.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Wertentwicklung und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch die durch die Kombination mit einer anderen festen Vergütungskomponente erzielt

## Vergütungsverzeichnis und Zuwendungen – Anlage 3 zu den AGB

Nähere Einzelheiten über Zuwendungen legt das Institut seinen Kunden auf Nachfrage offen.

### A. Vergütungen im Rahmen und aufgrund der Vermittlungstätigkeit

Tätigkeit	Preis in Euro	Zuwendungen
Vermittlung von Investmentfondsanteilen	0,-	Einmalig werden maximal 6% des Ausgabepreises/Rücknahmepreises vom Institut für die Vermittlung vereinnahmt. Diese Vergütung wird teilweise aus dem Ausgabeaufschlag/Rücknahmegebühren beglichen.  Berechnungsbeispiel: Wert des Fondsanteil*: Euro 100,- Max. Zuwendung in Prozent 6% Max. Zuwendung in Euro 6,00  * ohne Ausgabeaufschlag  Ferner werden den Mitarbeitern des Instituts regelmäßig von Investmentfondsgesellschaften im Rahmen von Produktvorstellungen und Vertriebschulungen Incentives angeboten und/oder die Kosten für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen übernommen.
Vermittlung von Vermögensanlagen	0,-	Im Rahmen von Vermittlungsvereinbarungen werden maximal die in dem dazugehörigen Verkaufsprospekt ausgewiesenen Vermittlungsprovisionen vereinnahmt.
Vermittlung von anderen Kapitalanlagen	0,-	Im Rahmen von Vermittlungsvereinbarungen werden maximal die in den dazugehörigen Verkaufsprospekten ausgewiesenen Vermittlungsprovisionen vereinnahmt.
Vergütungen aufgrund der Vermittlung von Finanzinstrumenten	0,-	Im Rahmen von Vermittlungsvereinbarungen werden maximal die in dem dazugehörigen Wertpapierprospekt ausgewiesenen Vermittlungsprovisionen vereinnahmt.

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.

### B. Vergütungen im Rahmen der Investmentfonds-Beratung (Depot-Checks)

Tätigkeit	Preis in Euro	Zuwendungen von Produktgebern
Depotberatung	0,-	Soweit Finanzinstrumente des Kunden bei Depotbanken verwahrt werden, wird in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstrumentes jährlich maximal 1% des Depotbestandes der vom Institut vermittelten Finanzinstrumente für die Kundenbetreuung vereinnahmt. Diese Vergütung wird teilweise aus Depotgebühren beglichen.  Berechnungsbeispiel: Wert des Depots Euro 10.000,- Max. Zuwendung in Prozent 1% p.a. Max. Zuwendung in Euro 100,00
Depot-Umschichtung	0,-	Es werden die gleichen Vergütungen wie bei der Vermittlung von Investmentfondsanteilen unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt.

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.

### C. 123 Vergütungen im Rahmen der Vermögensverwaltung

Tätigkeit	Volumen-Fee	Zuwendungen von Produktgebern
Sonstige Vermögensverwaltung	Aufgrund gesonderter Vereinbarung	

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter. Das Vergütungssystem des Instituts wird auf der Internetseite [www.HAC-AG.de](http://www.HAC-AG.de) offengelegt.

#### **HAC VermögensManagement AG**

Osterbekstraße 90a

22083 Hamburg

Telefon: 040-611 84 80

Fax: 040-611 848 28

[www.HAC-AG.de](http://www.HAC-AG.de)